



boswil

klings

Weisungen für Benützer öffentlicher Lokale der Gemeinde sowie betreffend Feuerwachen bei Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung

1. Rechtsgrundlagen

- Benützungsreglement der Schulanlage Boswil vom 1. Januar 2016
- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2015)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. März 2010)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2008)
- Merkblatt „Feuerwachen“ des AGV Aarg. Gebäudeversicherung vom Juni 2013
- Merkblatt „Dekorationen“ des AGV Aarg. Gebäudeversicherung vom Januar 2015
- Fluchtwegkonzept Mehrzweckhalle Boswil

2. Maximale Personenbelegung in der Mehrzweckhalle

Aufgrund einer von der Abteilung Brandschutz des Aargauischen Versicherungsamtes im Oktober 2015 vorgenommenen Beurteilung beträgt die maximale Personenzahl

- | | |
|---|--------------|
| • für die Mehrzweckhalle | 500 Personen |
| • für die Galerie | 100 Personen |
| • für das Foyer (die beiden Ausgänge sind freizuhalten) | 200 Personen |
| • für die alte Turnhalle | 100 Personen |

Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird.

3. Notwendigkeit von Feuerwachen

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.), welche für mehr als 100 Personen Platz bieten.

Gemäss Fluchtwegkonzept Mehrzweckhalle Boswil vom 6. Juni 2006 müssen auch immer dann Feuerwachen organisiert werden, wenn bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle das Foyer, welches grundsätzlich die Funktion eines Fluchtweges hat, mit Aktivitäten, z.B. Betrieb einer Bar, Kaffeestube usw. zusätzlich genutzt wird.

4. Organisation der Feuerwachen

Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Veranstalters nach vorgängiger Absprache mit dem Feuerwehrkommando. Die Feuerwache wird instruiert und ausgebildet durch das Feuerwehrkommando.

Die Feuerwache besteht aus mindestens zwei Personen in Uniform, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keine anderen Funktionen innehaben dürfen. Eine der beiden Feuerwachen muss mindestens als Gruppenführer in der Feuerwehr tätig sein. Die Verbindung untereinander wird mittels Funkgerät sichergestellt.

Die Veranstalter können dem Feuerwehrkommando mit dem jeweils mindestens 6 Wochen vor dem Anlass der Schulpflege einzureichenden Benützungsgesuch zwei aktiv in der Feuerwehr Boswil eingeteilte Personen als Feuerwachen vorschlagen. Erfolgt kein Vorschlag, werden die Feuerwachen vom Feuerwehrkommando bestimmt.

5. Entschädigung der Feuerwachen

Vereine, welche eine Brandwache an Anlässen benötigen, bezahlen eine Pauschale von CHF 200.-- bis zu einer Einsatzdauer von maximal 8 Stunden (d.h. jeweils 4 Stunden pro Person). Dauert der Einsatz für die Brandwache länger als 8 Stunden werden die weiteren Stunden zum jeweils geltenden Gemeindestundenansatz, welcher gegenwärtig CHF 32.-- beträgt, verrechnet. Angebrochene Stunden (mehr als 20 Minuten) sind als volle Stunde zu entschädigen. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 3 Stunden haben die Feuerwachen Anspruch auf Verpflegung zulasten des Veranstalters.

Die Rechnungstellung der Entschädigung für die Feuerwache erfolgt durch die Gemeinde.

6. Weitere allgemeine Weisungen und zu beachtende Massnahmen

- Hinsichtlich der Dekoration von Räumen ist das separate Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung (Januar 2008) zu beachten. Dekorationen müssen dem Beauftragten Feuerpolizei, Ewald Trottmann, Tel. 056 666 22 88 zur Abnahme gemeldet werden.
- Die Bestuhlung ist so zu platzieren, dass Verkehrswege von mindestens 1.20 m Breite freigehalten werden können.
- Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellen usw.). Siehe Fluchtwegkonzept Mehrzweckhalle Boswil (beiliegend).
- Die Notausgänge müssen zur Sicherstellung einer raschen Entleerung der Veranstaltungslokalitäten stets freigehalten werden.
- Nach Abschluss des Anlasses sind sämtliche Räume zu überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist.
- Bei Beanspruchung von Feuerwehrleuten für den Verkehrs- und/oder Parkdienst ist der Chef der Verkehrsgruppe, zu kontaktieren.
- Den Weisungen des Feuerwehrkommandos, welches berechtigt ist, jederzeit Kontrollen durchzuführen, ist Folge zu leisten

5623 Boswil, 16. November 2015

Gemeinderat Boswil



Michael Weber
Gemeindeammann



Daniel Wicki
Gemeindeschreiber

Feuerwehrkommando Boswil



Rolf Furrer
Feuerwehrkommandant